Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Organisation	GalloSuisse
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail)	Oswald Burch 031 915 35 48 burch@gallosuisse.ch
Adresse	Burgerweg 22, 3052 Zollikofen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen:

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 laden Sie uns ein, zu den Ausführungsverordnungen über die Swissness-Vorlage Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Der GalloSuisse erwartet eine schnellere Umsetzung der Swissness-Vorlage. Die Verordnungen sind so rasch als möglich, allerspätestens aber auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Eine Übergangsfrist für das Aufbrauchen bestehender Verpackungen ist bei Lebensmitteln und auch anderen Produkten in keinem Fall angezeigt. Einerseits ist die Nutzung der Swissness gänzlich freiwillig und andererseits ist das Anbringen von Schweizerkreuzen o.ä. auf Produktverpackungen heute gar nicht erlaubt. Daher ist es nicht einsehbar, dass für diese nicht gesetzeskonformen Verpackungen/Produkte eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen sein soll.

Der GalloSuisse fordert eine Umsetzung der Swissness-Vorlage, die den Vorgaben auf Gesetzesebene entspricht. Das Parlament hat im Markenschutzgesetz den Grundstein für glaubwürdige Swissness-Regelungen gelegt. Diese Vorgaben dürfen nun nicht auf Verordnungsebene aufgeweicht werden. Zudem ist zwingend darauf zu achten, dass die administrativen Kosten für die Produzenten und der Verarbeitungsindustrie nicht unnötig steigen. Der Gesetzgeber soll die Wettbewerbsfähigkeit auf keinen Fall verschlechtern, dies ist unbedingt bei den Verordnungen zu beachten.

Markenschutzverordnung

- Der GalloSuisse begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness Regelungen.

- Die Beibehaltung der Unterscheidungen bezüglich geografischer Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben wird als richtig erachtet.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel

- Für die gesamte Schweizer Eierbranche ist die neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element des vorliegenden Paketes.

- Selbstversorgungsgrad (SVG): Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) aufgenommen worden. Der Begriff taucht neu auf, er war in der ganzen Swissness Vorgeschichte kein Thema. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass auch für exportierte Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Dies wäre bei Eiern konkret der Fall. Das hätte zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Der Veredlungsverkehr ist bei Eiern – bei anderen Erzeugnissen höchstwahrscheinlich ebenso – nicht eine Folge mangelnder Verfügbarkeit des Rohstoffes, sondern schlicht eine Frage des Preises, den die Lebensmittel verarbeitende Industrie damit unterlaufen will. Aus Sicht des GalloSuisse ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Er hat mit der

Inlandversorgung nichts zu tun, sondern basiert lediglich auf rein wirtschaftlichen Überlegungen. Und der SSVG unterläuft unsere Bemühungen, das Mehr an Administration zu bremsen. Auch würde er unsere Wettbewerbsfähigkeit schmälern. Auf jeden Fall sind bei der Berechnung des Selbstversorgungsgrades die betroffenen Branchen zwingend einzubeziehen.

- Wasser: Wasser ist bei der Berechnung der Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

- Berücksichtigung von temporären Engpässen: Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30 % Grund für eine befristete Ausnahme bilden (= Aufnahme des Produktes in Anhang 1 Teil B).

- Ausnahmen nach Art. 8: Für diese Ausnahmen gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Der GalloSuisse kann sich aber vorstellen, einer restriktiven Ausnahmeregelung zuzustimmen. Aus Sicht des GalloSuisse ist wichtig, dass vollständige Transparenz über Ausnahmen geschaffen wird. Das vorgeschlagene Verfahren mit dem Einbezug der Branche ist grundsätzlich gut. Es braucht aber eine Regelung, die festlegt, wie Produkte wieder von Anhang 1 Teil C entfernt werden.

- Der Vollzug der Swissness-Bestimmungen ist zu gewährleisten. Dies kann effizient über die vom Parlament vor längerer Zeit beschlossenen Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration der Herkunft gemäss Art. 182 LwG erfolgen.

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

- Diese Verordnung betrifft die Landwirtschaft nicht, deshalb verzichtet der GalloSuisse auf eine detaillierte Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Wappenschutzverordnung

- Der GalloSuisse begrüsst Erlass und Inhalt der Wappenschutzverordnung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52n		Bemerkung Die Anforderungen an die Repräsentativität eines Branchenverbandes werden als richtig und angemessen erachtet.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3, Bst. b	b. die ~~***angestammten***~~ Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone, die ~~vor dem 1.1.2014~~ von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet werden. ~~***nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.***~~	Der Rückgriff auf die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe ist nicht mehr aktuell. Die Einhaltung und die Kontrollen der schweizerischen Vorgaben muss auf diesen Flächen sichergestellt werden. Aus Sicht des GalloSuisse ist es zudem wichtig, dass die Bestimmungen des Lebensmittelrechts für die Deklaration der Herkunft von Produkten aus den Grenzzonen auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden.
Art. 7, Abs. 2	2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte ***für eine Ernteperiode oder Saison*** befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Die Aufnahme in Anhang 1, Teil B darf höchstens bis zur Verfügbarkeit der nächsten Inlandernte oder Saison erfolgen. Der GalloSuisse geht davon aus, dass befristet in Anhang 1, Teil B aufgenommene Naturprodukte automatisch wieder aus der Liste gelöscht werden. Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30 % Grund für eine befristete Ausnahme bilden. Ergänzend zu Ernteausfällen sind auch Ausfälle aufgrund aufgetretener Seuchen in den Artikel aufzunehmen. Aus Sicht des GalloSuisse muss der Artikel entsprechend ergänzt werden.
Art. 8, Abs. 4 und 5(neu)	***4 Die Ausnahmen nach Art. 8 werden auf 3 Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen.***	Für die Ausnahmen gemäss Art. 8 gibt es im Markenschutzgesetz grundsätzlich keine Rechtsgrundlage! Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Ausnahmeregelung zu schaffen. Der GalloSuisse kann jedoch das Bedürfnis für eine Ausnahmebestimmung nachvollziehen. Diese muss jedoch sehr restriktiv sein. Der unterbreitete Ansatz ist aus Sicht des GalloSuisse gangbar. Zentral ist, dass die Branche bei der Festlegung der Ausnahmen einbezogen wird und diesen Ausnahmen grundsätzlich

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[5] Wird der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, streicht das WBF das betreffende Naturprodukt in Anhang 1 Teil C vor Ablauf der Frist nach Abs. 4	zustimmen muss. Ein reines „Meldeverfahren“ der Ausnahmen würde vom GalloSuisse vehement abgelehnt. Zudem müssen die Ausnahmeregelungen entweder generell befristet und so einer regelmässigen Überprüfung der Rechtfertigung der Ausnahme unterstellt werden, oder es ist auf Antrag eine Aufhebung der Ausnahme vorzusehen.
Art. 9	1 Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. ~~*Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten.*~~ Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	Im Verordnungsentwurf wurde eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen. Der Begriff taucht neu auf, er war in der ganzen Swissness Vorgeschichte kein Thema. Einerseits soll der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20 %) fallen. Dies wäre bei Eiern konkret der Fall. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Der Veredlungsverkehr ist bei Eiern – und bei anderen Erzeugnissen höchstwahrscheinlich ebenso – nicht eine Folge mangelnder Verfügbarkeit des Rohstoffes, sondern schlicht eine Frage des Preises, den die Lebensmittel verarbeitende Industrie damit unterlaufen will. Der schon vielerorts erwähnte Stopp ausufernder Administration ist nun endlich durch Taten konkret umzusetzen.
Art. 10, Abs. 2 (neu)	***[2] Absatz 1 wird beim Ablauf von befristeten Erleichterungen z.B. gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. b in Verbindung mit Anhang 1 Teil B nicht angewendet.***	Beim Ablauf von befristeten Erleichterungen ist keine verlängerte Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz während 12 weiteren Monaten zu gewähren.
Art. 11	~~*Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten Entscheid des Bundesrates] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.*~~	Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1.1.2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit. Zudem ist nach bisherigem Recht die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Lebensmitteln gar nicht erlaubt. Daher gibt es keine Lebensmittel, die von dieser Übergangsbestimmung profitieren können.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12	Diese Verordnung tritt am 1.1.***2016*** in Kraft	Gemäss Erläuterungen soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Für den GalloSuisse ist ein um mehr als 1 Jahr hinausgeschobenes Inkrafttreten nicht nachvollziehbar. Wir fordern das Inkrafttreten per 1.1.2016. Denkbar wäre, dass lediglich die HASVL per 1.1.2016 in Kraft gesetzt wird und die anderen Verordnungen zur Swissness später.
Anhänge 1 und 2 generell		Der GalloSuisse unterstützt den Erlass von 2 Anhängen. Die Anfügung "a.n.g.: anderweitig nicht genannt" gibt Rätsel auf, muss unbedingt präzisiert werden.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Siehe allgemeine Bemerkungen		
WSchV / OPAP / OPSP		
Siehe allgemeine Bemerkungen		